

Satzung der Stadt Wesseling über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport- und Rettungsdienst vom 04. Mai 2005

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S.646), der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24. November 1992 (GV NW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2004 (GV NRW S. 370) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 03.05.2005 folgende Satzung der Stadt Wesseling über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport- und Rettungsdienst beschlossen:

§ 1

(1) Für Transporte mit den Fahrzeugen des Rettungsdienstes und die Inanspruchnahme eines Notarztes aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) erhebt die Stadt Wesseling Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs.

(2) Gebühren werden auch erhoben für:

1. Transporte von Notfallpatienten,
2. Hilfeleistung durch einen Notarzt,
3. Transporte von kranken, verletzten oder sonst hilfebedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind.

(3) Gebühren werden auch erhoben für:

1. den Einsatz eines bestellten Krankentransport- oder Rettungswagens, wenn das Fahrzeug vorgefahren ist und der Transport ohne Verschulden des Begleitpersonals unterbleibt,
2. den Einsatz eines Notarztes, wenn der Notarzt vorgefahren ist und die Hilfeleistung ohne sein Verschulden unterbleibt.

(4) Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Gebühren sind mit dem Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenpflichtigen fällig.

§ 3

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:

- a) derjenige, der den Krankentransport- oder Rettungswagen benutzt oder die Hilfeleistung eines Notarztes in Anspruch nimmt,
- b) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig ohne hinreichenden Grund den Einsatz eines Krankentransport- oder Rettungswagens oder Notarztes veranlasst,
- c) derjenige, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Unterhaltspflicht für den Benutzer, bzw. beim Tod des Benutzers, die Kosten für dessen Beerdigung obliegen.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Hat eine Krankenkasse ein Kostenanerkennnis abgegeben, so wird die Gebühr von der Krankenkasse eingezogen.

§ 4

Für auswärtige Transporte von kranken, verletzten oder sonstigen hilfebedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, kann vor der Durchführung eine angemessene Sicherheit (Vorschuss oder Kostenanerkennnis) verlangt werden.

§ 5

Berechnungsgrundlage für Gebühren, die auf die Entfernung (km) abgestellt sind, ist die gefahrene Strecke des Fahrzeuges vom Standort und dorthin zurück nach dem im Fahrzeug angebrachten Kilometerzähler.

§ 6

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wesseling über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport- und Rettungsdienst vom 19. Dezember 1984 in der Fassung vom 3. Juli 2001 außer Kraft.

* * *

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Wesseling über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport- und Rettungsdienst		
1.	Transporte von Notfallpatienten - mit einem Rettungswagen	294,00 €
2.	Hilfeleistung durch einen Notarzt - der Notarzt wird mit einem besonderen Fahrzeug (Notarzteinsatzfahrzeug) zum Notfallort gefahren	313,00 €
3.	Transporte von kranken, verletzten oder sonst hilfebedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind - mit einem Krankentransportwagen –	
3.1	Grundgebühr für den Einsatz auf einer Fahrstrecke bis zu 15 km	134,00 €
3.2	Zusatzgebühr für Einsätze, deren Fahrstrecke 15 km überschreitet, für jeden angefangenen weiteren km	1,50 €
4	Einsatz eines bestellten Rettungswagens, wenn das Fahrzeug vorgefahren ist und der Transport ohne Verschulden des Begleitpersonals unterbleibt	294,00 €
5.	Einsatz eines Notarztes, wenn der Notarzt vorgefahren ist und die Hilfeleistung ohne sein Verschulden unterbleibt	313,00 €
6.	Einsatz eines bestellten Krankentransportwagens, wenn das Fahrzeug vorgefahren ist und der Transport ohne Verschulden des Begleitpersonals unterbleibt	
6.1	Grundgebühr für den Einsatz auf einer Fahrstrecke bis zu 15 km	134,00 €
6.2	Zusatzgebühr für Einsätze, deren Fahrstrecke 15 km überschreitet, für jeden angefangenen weiteren km	1,50 €
7.	Für verbrauchte Medikamente, Infusionen und sonstiges Verbrauchsmaterial (wie Spritzen, Braunülen usw.) wird Auslagenersatz in Höhe der entstandenen Kosten erhoben.	